

**Satzung
der Gemeinde Timmendorfer Strand
über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten
und Plätze**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 27.06.2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten sowie kulturellen und sozialen Einrichtungen der Gemeinde Timmendorfer Strand richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung, den Haus- bzw. Hallenordnungen und bei angemieteten Räumen nach den vertraglichen Vereinbarungen.
- (2) Für Sportstätten und sonstige Räume, die an Dritte vermietet oder verpachtet sind, gelten anstelle dieser Satzung die vertraglich vereinbarten Regelungen.
- (3) Die Satzung gilt für die folgenden von der Gemeinde Timmendorfer Strand unterhaltenen Räumlichkeiten:

Sportstätten (Hallen und Plätze),
Dorfgemeinschaftshaus Hemmelsdorf,
Dorfgemeinschaftshaus Groß Timmendorf,
Strohdachhaus,
Sitzungsräume im Alten Rathaus,
Haus des Kurgastes in Niendorf (Saal und Leseraum),
Schulräume im Ostsee-Gymnasium,
Schulräume in der Grund- und Gemeinschaftsschule Timmendorfer Strand,
einschließlich der Außenstelle Grundschule Niendorf,
Mensa der Grund- und Gemeinschaftsschule,
Veranstaltungsräume des Kulturbahnhofsgebäudes.

- (4) Die Gemeinde Timmendorfer Strand behält sich vor, weitere Räumlichkeiten für die Nutzung freizugeben bzw. Nutzungsmöglichkeiten für die vorgenannten Räumlichkeiten zu entziehen.
Diese Räumlichkeiten sollen ausschließlich als Ort für kulturelle, gemeinnützige, sportliche und Bildungsveranstaltungen der Pflege und Festigung der Gemeinschaft der Einwohner und Einwohnerinnen dienen und zur Teilnahme am gemeindlichen Leben anregen.

Darüber hinaus stehen sie auch zu den in dieser Satzung vorgesehenen weiteren Zwecken zur Verfügung.

(5) Sämtliche zu den Schulen gehörenden Räumlichkeiten stehen zur Wahrung der Neutralität des Schulbetriebes für Parteiveranstaltungen nicht zur Verfügung.

Sie stehen generell zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Schulbetriebes nur außerhalb der Schulzeiten und in den Schulferien zur Verfügung, soweit dies der Schulbetrieb zulässt.

Sporthallen stehen vorrangig den Schulen, danach den in der Gemeinde ansässigen Sportvereinen zur Verfügung.

Bestehende Nutzungsvereinbarungen/Verträge gehen vor.

Die Mensa der Grund- und Gemeinschaftsschule steht nur außerhalb des Schulbetriebes und gegebenenfalls in den Schulferien zur Verfügung, soweit dies der Schulbetrieb zulässt.

Die Sitzungsräume im alten Rathaus stehen vorrangig der Gemeinde Timmendorfer Strand zur Verfügung, die die jederzeitige Verfügungsbefugnis hat.

§ 2

Nutzer

(1) Die Räumlichkeiten stehen folgenden Nutzern nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen zur Verfügung:

- der Gemeinde Timmendorfer Strand,
- der Dorfgemeinschaft,
- dem Kurbetrieb Timmendorfer Strand,
- der Timmendorfer Strand Niendorf Tourismus GmbH,
- anerkannten gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen aus der Gemeinde Timmendorfer Strand
- Einwohnern der Gemeinde Timmendorfer Strand für Zwecke des nicht kommerziellen Zusammenlebens (z. B. Lesestunden, Bastelrunden, Handarbeitstreffs, Hausaufgabenbetreuung, Bürgerinitiativen etc.),
- Einwohnern der Gemeinde Timmendorfer Strand für private Feiern in den Dorfgemeinschaftshäusern.

(2) Anderen Nutzern, insbesondere natürliche Personen, die nicht Einwohner nach Abs. 1 sind, juristische Personen, Vereine, Verbände und Organisationen ohne Sitz in der Gemeinde Timmendorfer Strand (ortsfremde Nutzer), kann die Nutzung erlaubt werden, wenn diese den Zwecken nach § 1 Abs. 4 dient. Nutzer nach Abs. 1 genießen dabei grundsätzlich Vorrang.

§ 3 Benutzungserlaubnis

(1) Die Verwaltung der öffentlichen Einrichtung obliegt der Gemeinde Timmendorfer Strand. Die Gemeinde Timmendorfer Strand nimmt Anträge auf Benutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten entgegen und nimmt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Koordination vor. In ihrem Ermessen ist die Gemeinde frei. Die Gemeindeverwaltung kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an andere Institutionen (z. B. Dorfvorstände) übertragen.

Sie führt einen Belegungskalender. Anträge auf längerfristige Nutzung sind grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Quartals für die Nutzung im darauf folgenden Quartal zu stellen.

Für die wiederkehrenden Übungs- und Vereinsabende wird ein Belegungsplan für das ganze Jahr erstellt und jährlich überarbeitet.

Bestehende Vereinbarungen/Verträge hat die Gemeinde Timmendorfer Strand vorrangig zu erfüllen.

(2) Fallen angemeldete oder regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen aus, so ist die Verwaltung unverzüglich - mindestens jedoch einen Tag vorher zu benachrichtigen.

(3) Die Benutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten kann zeitweise von dem/der Bürgermeister/in untersagt werden, wenn

- a) die gemeindlichen Räumlichkeiten unbenutzbar sind wegen Instandsetzungsarbeiten oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen,
- b) eine Änderung der Benutzungslage notwendig ist,
- c) die Vorbereitung und Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung, z.B. der Timmendorfer Strand Niendorf Tourismus GmbH, vorrangig ist,
- d) die Nutzung durch ortsfremde Nutzer erlaubt wurde und dies zugunsten von Nutzern nach § 2 Abs. 1 für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung notwendig ist.

(4) Aus der Untersagung der Nutzung ergeben sich keine Schadensersatzansprüche.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Nutzung

Die Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, die Räumlichkeiten nur für den vereinbarten Verwendungszweck zu nutzen,
- b) der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, die Vorgaben dieser Satzung und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten,
- c) der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen einzuholen und vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen,
- d) der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, eine (Veranstaltungs-) Haftpflichtversicherung zu unterhalten und vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen,
- e) der/die Antragsteller/in hat den Namen des/der für die Benutzung Verantwortlichen sowie des/der Stellvertreter(s)/in bei Antragstellung anzugeben und jeden Wechsel in der Person des/der verantwortlichen Leiter(s)/in unverzüglich anzuzeigen,
- f) für sportliche Nutzungen hat der/die Antragsteller/in den Nachweis zu erbringen, dass er/sie sowie seine/ihre Übungsleiter oder sonst Verantwortliche gegen das Risiko der sie nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert sind,
- g) der/die Antragsteller/in verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der nach dieser Satzung zu entrichtenden Nutzungsgebühr,
- h) der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, die Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln und für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen,
- i) der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, die Räumlichkeiten sauber und gereinigt zu verlassen. Zur Sicherstellung einer jederzeit möglichen gereinigten Bereitstellung der Räumlichkeiten hat der/die Antragsteller/in eine Reinigungspauschale in Höhe von € 150 zu hinterlegen, die im Falle ungereinigter Räumlichkeiten nach Maßgabe der Verwaltung der Gemeinde Timmendorfer Strand zweckbestimmt eingesetzt werden kann. Andernfalls wird sie nach erfolgter Abnahme der Räumlichkeiten zurückgestattet,
- j) der/die verantwortliche Leiter/in verpflichtet sich, die gemeindlichen Räumlichkeiten als Letzte/r zu verlassen. Er/Sie hat sich vorher davon zu überzeugen, dass sich alle benutzten Räume und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Etwaige Schäden sind unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen. Die Zwischentüren und die Außentür sind nach der Benutzung zu verschließen.

§ 5 Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die erteilte Benutzungserlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn
- a) die Durchführung einer Veranstaltung ordnungs- und polizeirechtliche Risiken, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des gemeindlichen Ansehens befürchten lässt,
 - b) der/die Nutzer/in oder ein Teil der Mitglieder vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 - c) der/die Nutzer/in mit der Errichtung der für die Nutzung zu zahlenden Entgelte im Rückstand ist,
 - d) die Vorbereitung und Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung, z.B. der Timmendorfer Strand Niendorf Tourismus GmbH, vorrangig ist,
 - e) die Nutzung durch ortsfremde Nutzer erlaubt wurde und dies zugunsten von Nutzern nach § 2 Abs. 1 für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung notwendig ist,
 - f) unerwartet Eigenbedarf der Gemeinde Timmendorfer Strand eintritt.

Aus einem Widerruf nach a) bis f) ergeben sich keine Schadensersatzansprüche oder ähnliche Ansprüche gegen die Gemeinde Timmendorfer Strand. Etwaige andere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

- (2) In Einzelfällen kann die Benutzungserlaubnis generell widerrufen werden.

§ 6 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die von dem/der Bürgermeister/in Beauftragten üben das Hausrecht über die gemeindlichen Räumlichkeiten aus. Ihnen ist zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Benutzungserlaubnis, dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, aus dem Gebäude weisen und von der Benutzung bis auf weiteres ausschließen.

Bei Verstößen, die sich gegen das Hausrecht oder gegen Sachen oder Personen richten, behält sich die Gemeinde die Einleitung strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen vor.

§ 7

Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Übergabe und Abnahme der Veranstaltungsräume erfolgt durch die Verwaltung der Gemeinde Timmendorfer Strand oder deren Beauftragte. In einem Übergabe- und Abnahmeprotokoll werden der ordnungsgemäße Zustand und die Vollständigkeit des übernommenen Inventars quittiert bzw. Mängel vermerkt.

Ansonsten überlässt die Gemeinde den Benutzer(n)/innen die Räume und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Gemeinde Timmendorfer Strand übernimmt keine Gewähr für die Nutzbarkeit der Räumlichkeiten und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, der Anlagen und des Mobiliars. Etwa auftretende, geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Minderung der Nutzungsgebühr; nur offensichtliche und schwerwiegende Mängel berechtigen zur Rückforderung der bereits geleisteten Nutzungsgebühr. Die für die Benutzung Verantwortlichen sind verpflichtet, alle Räume und Geräte, die benutzt werden sollen, vorher auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.

Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen/ihren Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschl. der Zugänge bzw. Zugangswege. Der/die Benutzer/in verzichtet seinerseits/ihrseits auf die Geltendmachung eigener Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Timmendorfer Strand und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Timmendorfer Strand und deren Bedienstete und Beauftragte.

Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Fall, dass der Gemeinde Timmendorfer Strand Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (3) Die Gemeinde Timmendorfer Strand übernimmt keinerlei Haftung für Wertgegenstände, Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände sowie abgestellte Fahrzeuge.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die sich aus einem Verstoß gegen die jeweiligen Hausordnungen dieser Satzung oder Auflagen aus der Benutzungserlaubnis ergeben.
- (5) Hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde Timmendorfer Strand als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (6) Die Bediensteten, Beauftragten, Mitglieder und sonstige Dritte Nutzer oder sonstige Veranstalter selbst haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die

der Gemeinde Timmendorfer Strand an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung entstehen.

§ 8 Nutzungsgebühren

- (1) Nutzungsgebühren für Nutzer nach § 2 Abs. 1 betragen 25,00 € je angefangene Stunde der Veranstaltung.

Die Nutzungsgebühren für ortsfremde Nutzer betragen 75,00 € je angefangene Stunde der Veranstaltung (Mindestnutzung 4 (vier) Stunden = 300 €)

- (2) Von der Pflicht zur Zahlung einer Nutzungsgebühr sind anerkannte gemeinnützige Vereine, Verbände, Organisationen sowie Einwohner der Gemeinde Timmendorfer Strand, die die Räumlichkeiten zum nicht kommerziellen gesellschaftlichen Zusammenleben nutzen (siehe § 2 Abs. 1), befreit.
- (3) Nimmt der Nutzer die Nutzungserlaubnis nicht in Anspruch, kann die Benutzungsgebühr nach billigem Ermessen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und des nach dieser Satzung bestimmten Benutzerkreises entscheidet im Einzelfall der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Timmendorfer Strand.

§ 10 Datenverarbeitung

Erhobene Daten werden lediglich für die Umsetzung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung einschließlich der Betreibung von Nutzungsgebühren genutzt. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Mietordnung für die Benutzung von Schulräumen, Turnhallen und sonstigen Sportstätten für außerschulische Veranstaltungen der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 09.07.1991 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, 16.08.2019

(L.S.)
Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Robert Wagner